Rechtsordnung des HV Westfalen

Zusatzbestimmungen zur DHB-Rechtsordnung gültig ab 01.07.2024

Vorschrift der RO-DHB	Zusatzbestimmungen des HV Westfalen
§ 4	Für Mitarbeiter und Beauftragte des HVW und der Kreise trägt der HVW oder Kreis, für den der Betreffende tätig geworden ist, die durch unrichtige Entscheidung bedingten Strafen, Geldbußen und Auslagen.
§ 8	Zuständig ist für den HVW der Landesspruchausschuss (LSA).
§ 17	Spielleitende Stellen sind gem. § 1 Abs. 2 SPO/DHB die vom HVW und dessen Kreise dazu bestimmte Staffelleiter; § 74 SPO/DHB ist zu beachten.
§ 17	Der Spielleitenden Stelle obliegt die Erstentscheidung gemäß § 17 RO
§ 17	Rechtsbehelfsfähige Bescheide der Spielleitenden Stellen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
§ 17	Zum Strafmaß
	Sofern die Spielleitende Stelle ihr Strafbefugnis für ausreichend hält und sie keinen Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz stellt, sollte sie in der Regel ahnden:
	Aktionen nach \$ 17 Abs. 5 a) RO mit einer zeitlichen Sperre, die deutlich über die nach § 17 Abs. 1 RO eingetretene vorläufige Sperre hinausgeht;
	Aktionen nach § 17 Abs. 5 b) RO mit einer Sperre für eine Anzahl von Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, die erfahrungsgemäß nicht innerhalb der nach § 17 Abs. 1 RO eingetretenen
	vorläufigen Sperre ausgetragen werden; Grob unsportliches Verhalten nach § 17 Abs. 5 c) RO (Beleidigung oder Bedrohung) mit einer tatangemessenen Sperre, die ggf. mit der nach § 17 Abs. 1 RO eingetretenen vorläufigen Sperre abgegolten ist;
	Wiederholtes oder grob unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen nach § 17 Abs. 5 d) RO mit einer Geldstrafe
	Bei wiederholt auszusprechenden Geldstrafen gegen den gleichen Verursacher während eines Spieljahres kann die Geldstrafe verdoppelt werden. Es sind die Höchstgrenzen gem. § 17 RO zu beachten.
§ 17	Disqualifikation von Spielern bzw. Mannschaftsoffiziellen nach IHF-Regeln 8:6 oder 8:10 sind in jedem Einzelfall vom Schiedsrichter im Spielbericht zu begründen, Beleidigungen und Bedrohungen sind möglichst im Wortlaut wiederzugeben (vgl. § 81 Abs. (5) SpO. Zeigt der Betroffene oder dessen Verein einen Einspruch an, vermerkt der Schiedsrichter dies mit der vorgebrachten Begründung im Spielbericht. Der Einspruch hat für die nach § 17 Abs. 1 RO eingetretene vorläufige Sperre keine aufschiebende Wirkung. Für die Beachtung der eingetretenen vorläufigen Sperre sind die Betroffenen und die Vereine selbst verantwortlich; die Bekanntgabe oder Veröffentlichung ist nicht erforderlich.
§ 19	Bei wiederholt auszusprechenden Geldstrafen gegen den gleichen Verursacher während eines Spieljahres, die neben der Spielverlustwertung nach § 19 Ziff. 1 RO zu verhängen sind, kann die Geldstrafe verdoppelt werden. Es sind die Höchstgrenzen gem. § 19 RO zu beachten.

§ 25	Die Spielleitenden Stellen und Verwaltungsstellen verhängen gem. § 25 Abs. (1) RO folgende Geldbußen:
	Ziffer 1 wie DHB-Fassung (bis 1.500,00 €)
	Ziffer 2 bis 50,00 €
	Ziffer 3 bis 500,00 €
	Ziffer 4 bis 500,00 €
	Ziffer 5 bis 250,00 € Ziffer 6 bis 250,00 €
	,
	Ziffer 8 bis 250,00 € Ziffer 9 bis 50,00 €
	Ziffer 10 bis 50,00 €
	Ziffer 11 bis 10,00 €
	Ziffer 12a wie DHB-Fassung (10,00 €)
	Ziffer 12b bis 250,00 €
	Ziffer 13 bis 50 €
	Ziffer 14 wie DHB-Fassung (50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags)
	Ziffer 15 bis 5,00 €
	Ziffer 16 bis 50,00 €
	Ziffer 18 bis 50,00 €
	Ziffer 19 wie DHB-Fassung (nur DHB)
	Ziffer 20 wie DHB-Fassung (nur Verbände) (bis 15.000,00€)
	Ziffer 21 wie DHB-Fassung (nur DHB)
	Ziffer 22 bis 50,00 €
	Ziffer 23 wie DHB-Fassung (nur DHB)
	Ziff.1 gilt auch, wenn ein Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiel abgesagt wird.
	Hinsichtlich des Jugendspielbetriebs und damit zusammenhängenden Geldbußen wird auf § 26 RO verwiesen.
§ 25	Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen können bei Verstößen gegen
	Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a. sowie bei Nichtteilnahme an amtlich
	angesetzten Arbeitstagungen, Versammlungen u.a. im Bereich des HVW-Geldbußen von 5,00 €
	bis 1.500,00 € verhängen. Ebenso können sie gegen Zeitnehmer und Sekretäre bei Verstößen
	gegen die Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens Geldbußen von 50,00 € bis
	250,00 € verhängen.
§ 25	Wurde der Passstelle bei der Erteilung der Spielberechtigung bzw. später eine vertragliche
3 = 5	Bindung des Spielers / der Spielerin angezeigt und erweist sich diese bei einer notwendigen
	Überprüfung (Aufforderung zur Vorlage des Vertrages bei der Passstelle) als falsch, wird der
	betroffene Verein – unter Bezug auf § 25 Abs. 4 RO – in eine Geldbuße von 500,00 € genommen.
\$ 25	Wind foots at all the decision of any Control of the last and the Dectar and a Dect
§ 25	Wird festgestellt, dass in einem Spielausweis falsche Daten, wie z.B. Geburtsdaten, Vornamen
	usw. eingetragen sind oder eine Spielberechtigung außerhalb des HV Westfalen verschwiegen wird, so verhängt die Passstelle des HVW durch Verwaltungsbescheid gegen den betreffenden
	Verein eine Geldbuße von 25,00 € bis 125,00 €. Etwaige spieltechnische Folgen sowie die
	Möglichkeit, die Spielberechtigung zu widerrufen oder gegen die Verantwortlichen ein Verfahren
	gemäß §§ 12 und 13 RO einzuleiten, bleiben hiervon unberührt.
§ 25	In Angelegenheiten und Fragen zu Regelungen der Spielberechtigung wird eine separate
	Passrichtlinie erlassen.

§ 25	Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsstellen sprechen die Bußgeldbescheide möglichst innerhalb einer Woche ab Vorfall bzw. Bekanntwerden aus.
§ 25	Unterhalb der B-Jugend sollen Bußgeldbescheide vermieden werden.
§ 30	Zuständige Rechtsinstanzen im HVW-Bereich sind: 1. Kreisspruchausschuss (KSA): a. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreisbereich einschl. der in § 30 Ziff. 5 RO genannten Fälle, ausgenommen Bundesligaspieler b. Für Rechtsfälle, die sich aus dem Kreis geleiteten Spielverkehr ergeben; dazu gehört auch der Spielverkehr, der von mehreren Kreisen gemeinsam in sog. "Spielgemeinschaften" durchgeführt wird.
§ 30	 2. Landesspruchausschuss (LSA): a. Erstinstanzlich i. Für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Kreisen des HV angehören, iii. Für Rechtsfälle, die sich aus dem vom HV geleiteten Spielverkehr ergeben iiii. Bei Ausschluss von Vereinen aus dem HV, iv. Bei Verfahren gegen Instanzenmitglieder der Kreise und des HVW v. Für Anträge gegen die Zuerkennung und für Einsprüche gegen die Versagung oder den Widerruf der Spielberechtigung sowie für Verfahren nach § 13 RO.
	b. Zweitinstanzlich Für Berufungen gegen KSA-Entscheidungen
§ 30	 3. Verbandsgericht (VG) a. Zuständigkeit i. Zweitinstanzlich Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen urteile und Beschlüsse des LSA ii. Drittinstanzlich Das Verbandsgericht ist zuständig für Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des LSA b. Wahlmöglichkeit Nach § 30 Nr. 4 c) kann statt des Verbandsgerichts des HV Westfalen das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden. c. Zusammensetzung des VG Das VG entscheidet in der Besetzung eines Vorsitzenden und zwei Beisitzern. d. Entscheidungen des VG Alle Dritt-Entscheidungen des VG sind sportgerichtlich nicht anfechtbar.
§ 30	Zusammensetzung der Rechtsinstanzen Die Sportgerichte des HV Westfalen entscheiden mit den auf dem Verbandstag gewählten Mitgliedern

	 Stehen keine Mitglieder der Rechtsinstanz zur Verfügung oder scheiden Mitglieder im Laufe der Wahlperiode aus, so kann das EP des HV Westfalen geeignete Personen zur Mitwirkung der Rechtsinstanzen berufen Die geeignete Person i.S. des Abs. 2 muss jedoch Mitglied eines Vereins sein, der Mitglied des HV Westfalen ist.
§ 33	Ruft eine Rechtsinstanz gem. § 33 RO das Bundesgericht an, so hat sie hiervon den HVW unverzüglich schriftlich zu unterrichten und eine Ausfertigung der Antragsschrift beizufügen.
§ 41	Urteile des Bundesgerichts werden mit der Verkündung – im schriftlichen Verfahren mit der Zustellung – der Entscheidung rechtskräftig
\$ 43	Richtet sich eine Beschwerde gegen einen Beschluss des LSA, entscheidet dieser selbst endgültig, jedoch in anderer Besetzung.
§ 44	Es werden keine Auslagenvorschüsse erhoben. Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle oder der Verwaltungsinstanzen sowie der Eintritt in ein laufendes Verfahren sind gebührenpflichtig (s. GebO)
§ 54	Die geeignete Person i.S. des Abs. 1 muss jedoch Mitglied eines Vereins sein, der Mitglied des HV Westfalen ist.
§ 56	Ist eine Auslagenfestsetzung des Bundesgerichts angefochten, entscheidet dieses endgültig, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht entsprochen hat (vgl. § 56 Abs. 5 RO).